

Allg. Lieferbedingungen Starrag für Werkzeugmaschinen

1. Allgemeines

- 1.1. Ein Vertrag über Maschinenlieferungen, Ersatzteilen und damit zusammenhängende Leistungen (die "**Lieferung**") durch Schweizer Starrag Gesellschaften oder mit ihr verbundener Unternehmen ("**Starrag**") kommt mit dem Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Starrag zustande. Angebote, die keine Annahmefrist vorsehen, sind unverbindlich.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen («**AGB**») sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von Starrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Elektronische Signaturen unter Verwendung von Technologien oder Plattformen für elektronische Signaturen, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften für elektronische Signaturen entsprechen, haben die gleiche Rechtswirkung wie handschriftliche Unterschriften und sind für die beteiligten Parteien bindend.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Die Lieferung ist in der Auftragsbestätigung und in deren Anlagen abschliessend aufgeführt. Starrag ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, sofern diese Änderungen keine Preiserhöhung zur Folge haben.

3. Im Bestimmungsland geltende Vorschriften und Sicherheitseinrichtungen

- 3.1. Der Kunde hat Starrag spätestens bei der Auftragserteilung auf die Normen und Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Ausführung des Vertrages, für den jeweiligen Geschäftsbetrieb des Kunden sowie für die Gesundheit und Sicherheit des Personals gelten.
- 3.2. Soweit nicht gemäss Ziff. 3.1 etwas anderes vereinbart ist, müssen die Lieferung den Vorschriften und Normen am Sitz von Starrag entsprechen. Zusätzliche oder andere Sicherheitseinrichtungen werden in dem Umfang geliefert, wie dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Preise

- 4.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Werk (Incoterms 2020), ohne Verpackung, ohne jegliche Abzüge. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Frachtkosten, Versicherungsprämien, Gebühren für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und sonstige Genehmigungen sowie für Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden. Werden solche Kosten, Steuern usw. Starrag oder den von Starrag zur Erfüllung ihrer Pflichten eingesetzten oder beauftragten Personen belastet, so sind sie vom Kunden gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Zahlungen sind vom Kunden am Sitz der Starrag gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 5.2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Preis gemäss der von Starrag erstellten Offerte zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn Starrag am Sitz der Starrag über die Barmittel in der vereinbarten Währung frei verfügen kann. Ist Zahlung durch Wechsel oder Akkreditiv vereinbart, so trägt der Kunde die Kosten der Diskontierung solcher Wechsel, allfällige Wechselsteuer und Inkassospesen sowie die Kosten der Ausstellung, Avisierung und Bestätigung des Akkreditivs.
- 5.3. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, (i) wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme der Lieferung aus Gründen, die Starrag nicht zu vertreten hat, verzögert oder verhindert werden oder (ii) wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn Nacharbeiten auszuführen sind, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
- 5.4. Wird eine Rate oder die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht vertragsgemäss geleistet, ist Starrag berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen. Ist der Kunde mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund in Verzug oder muss Starrag aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, so ist Starrag ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und die versandbereite Lieferung zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Starrag genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande oder erhält Starrag keine ausreichenden Sicherheiten, so ist Starrag berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 5.5. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Sitz des Kunden geltenden Bedingungen richtet, mindestens aber 0.25 Prozent pro Woche beträgt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.6. Tritt der Kunde unberechtigterweise vom Vertrag zurück, ist Starrag berechtigt, (i) die bereits erhaltenen Teilzahlungen als Gegenleistung für die Aufwendungen, welche Starrag entstanden sind, einzubehalten und (ii) einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, soweit die Aufwendungen die bereits erhaltenen Teilzahlungen übersteigen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung behält sich Starrag das Eigentum an allen von ihr verkauften und an den Kunden gelieferten Liefergegenständen vor, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des Kunden befinden oder später erworben werden, sowie an allen Ersatzteilen und Komponenten dieser Lieferung und an allen Erlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Verfügung über das Eigentum, insbesondere an Bargeld, Konten und Vertragsrechten. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Starrag, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten Liefergegenstände zu verlangen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums von Starrag erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt er Starrag mit Vertragsabschluss, auf Kosten des Kunden den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentliche Register, Bücher oder dergleichen einzutragen bzw. anzumelden und alle damit zusammenhängenden Formalitäten zu erfüllen, und zwar nach Massgabe der einschlägigen nationalen Gesetze.
- 6.3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Lieferung auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten von Starrag gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit das Eigentum der Starrag in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

7. Lieferfrist

- 7.1. Starrag wird sich nach besten Kräften bemühen, die Lieferung gemäss den vertraglichen Bestimmungen zu versenden und zu liefern. Alle von Starrag genannten Termine sind jedoch nur ungefähre Termine und werden nach bestem Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Terminplanung und vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Produkte und des Transports, geschätzt. Die Einhaltung der Lieferfristen durch Starrag steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt folgender Bedingungen: (i) alle behördlichen Formalitäten (wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen) sind erfüllt, (ii) die mit der Bestellung fälligen Zahlungen sind geleistet, (iii) allfällige vereinbarte Sicherheiten sind geleistet, (iv) der Kunde hat alle sonstigen vor der Lieferung fälligen Verpflichtungen erfüllt (insbesondere die Bereitstellung des Lieferortes gemäss den Anweisungen von Starrag) und (v) die wesentlichen technischen Punkte sind geklärt. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn Starrag bis zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Versandbereitschaft der Lieferung mitgeteilt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Abnahme und Genehmigung der Lieferung erforderlich ist.
- 7.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn Starrag die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich abändert und dadurch eine Lieferverzögerung verursacht;
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die Starrag trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei Starrag, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Handlungen, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikaten durch Unterlieferanten, Halb- oder Fertigfabrikaten durch Unterlieferanten aus Gründen, die Starrag nicht zu vertreten hat, Verschrottung wichtiger Werkstücke, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen oder supranationalen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transportschwierigkeiten, Brand, Explosion, Naturkatastrophen;
 - c) wenn der Kunde oder ein Dritter mit der Abnahme oder den von ihm auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.3. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so gehen die Kosten, die Starrag durch die Verzögerung entstehen, zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines in dieser Hinsicht ausschliesslichen Rechtsbehelfs, eine pauschale Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern er nachweist, dass die Verzögerung durch Verschulden von Starrag verursacht wurde und ihm dadurch ein Schaden entstanden ist. Kann Starrag dem Kunden durch die Lieferung von Ersatzmaterial entgegen kommen, hat er keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Die pauschale Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.25 Prozent, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Für die ersten zwei Wochen der Verspätung fällt kein Schadenersatz an. Nach Erreichen des Höchstbetrages der Verzugsentschädigung hat der Kunde Starrag schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird eine solche Nachfrist aus Gründen, die Starrag zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat der Kunde das Recht, den verspäteten Teil der Lieferung zurückzuweisen. Ist eine Teilabnahme für den Kunden wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückerstattung des bereits bezahlten Betrages gegen Rückgabe der gelieferten Liefergegenstände zu verlangen.
- 7.5. Dem Kunden stehen im Falle von Lieferverzögerung keine anderen als die in dieser Ziffer 7 ausdrücklich genannten Rechte und Ansprüche zu. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Starrag, wohl aber für Erfüllungsgehilfen von Starrag.

8. Verpackung

- 8.1. Die Verpackung wird von Starrag gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Wird sie jedoch als Eigentum des Lieferanten deklariert, so ist sie vom Kunden frachtfrei an den Versandort zurückzusenden.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk der auf den Kunden über.

- 9.2. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die Starrag nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr zum ursprünglich vorgesehenen Versandzeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

10. Spedition, Transport und Versicherung

- 10.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Starrag rechtzeitig mitzuteilen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 10.2. Beanstandungen bezüglich des Versands oder des Transports hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder der Versandpapiere beim letzten Frachtführer geltend zu machen.
- 10.3. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde für den Abschluss einer Versicherung gegen Schäden jeglicher Art verantwortlich.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 11.1. Soweit üblich, wird Starrag die Lieferung vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 11.2. Der Kunde hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und Starrag allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 11.3. Werden Starrag Mängel gemäss Ziff. 11.2 angezeigt, so hat sie diese so rasch als möglich zu beheben, und der Kunde hat Starrag die Möglichkeit dazu zu geben. Nach der Behebung solcher Mängel wird auf Verlangen des Kunden oder von Starrag eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 11.4 durchgeführt.
- 11.4. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen bedürfen unter Vorbehalt von Ziff. 11.3 einer besonderen Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, so gilt Folgendes:
- Starrag kündigt dem Kunden die Durchführung der Abnahmeprüfung rechtzeitig an, so dass der Kunde oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das sowohl vom Kunden als auch von Starrag oder von deren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird entweder festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist, oder dass sie unter Vorbehalt erfolgt ist, oder dass der Kunde sie verweigert hat. In den letzten beiden Fällen sind die Mängel im Protokoll einzeln aufzuführen.
 - Bei unwesentlichen Mängeln, insbesondere bei solchen, die das einwandfreie Funktionieren der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme der Anlage zu verweigern und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu verweigern. Starrag wird solche Mängel unverzüglich beheben.
 - Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Kunde Starrag die Möglichkeit zu geben, diese innert angemessener Frist zu beheben. Anschliessend findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
 - Zeigen sich bei dieser Prüfung erneut erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, so ist der Kunde berechtigt, von Starrag entweder eine Preisminderung oder eine Entschädigung oder einen sonstigen Schadenersatz zu verlangen, sofern dies vorgängig vereinbart worden ist. Sind jedoch die bei der Erprobung aufgetretenen Abweichungen und Mängel so erheblich, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können, und sind die Liefergegenstände nicht oder nur mit erheblicher Beeinträchtigung für den vorgesehenen Zweck verwendbar, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn eine Teilübernahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Starrag haftet in diesem Fall nur für die Rückerstattung der Beträge, die ihr für die von der Kündigung betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 11.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt
- wenn der Kunde trotz vorheriger Aufforderung nicht an der Abnahmeprüfung teilnimmt;
 - wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Starrag nicht zu vertreten hat, zum vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
 - wenn der Kunde sich weigert, das gemäss Ziff. 11.4. erstellte Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - sobald der Kunde die Lieferung in Gebrauch nimmt.
- 11.6. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.4 und 12 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

12. Gewährleistung, Mängelhaftung

- 12.1. Soweit sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, beginnt die Gewährleistungsfrist wie in der Bestellung angegeben mit der Abnahme oder, sofern Starrag nicht in Verzug ist, innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz bzw. Abschluss der Reparatur oder Abnahme, längstens jedoch bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist der reparierten Maschine beträgt. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Starrag Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 12.2. Starrag verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das

Eigentum von Starrag über, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit trägt Starrag die Kosten der Nachbesserung der mangelhaften Teile, soweit sie die üblichen Kosten für Transport, Personal, Reisen, Unterkunft, Aus- und Einbau der mangelhaften Teile nicht übersteigen.

- 12.3. Ausdrückliche Zusicherungen sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Darüber hinaus gibt Starrag keine weiteren Zusicherungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Lieferung ab, insbesondere im Hinblick auf (i) jegliche Garantie der Marktgängigkeit oder jegliche Garantie der Eignung für einen bestimmten Zweck, (ii) jegliche Garantie in Bezug auf Qualität, Ausführung, Genauigkeit, Toleranz, Einhaltung elektrischer, hydraulischer, pneumatischer oder anderer Sicherheitsvorschriften, die von einer staatlichen oder quasi-staatlichen Stelle gefordert werden, oder (iii) jegliche Garantie in Bezug auf Effizienz, Produktivität oder Leistung der Lieferung.

Eine ausdrückliche Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiezeit. Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt die Garantie als erfüllt, sobald die Prüfergebnisse die entsprechenden Eigenschaften belegen.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch Starrag. Hierzu hat der Kunde Starrag die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Schlägt die Nachbesserung ganz oder teilweise fehl, so kann der Kunde die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Sind die Mängel jedoch so erheblich, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferung nicht oder nur mit erheblicher Beeinträchtigung für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden können, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Starrag haftet in diesem Fall nur für die Rückerstattung der Beträge, die ihr für die von der Kündigung betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 12.4. Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Mängel, die nicht nachweisbar auf schlechtem Material, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung beruhen, z.B. infolge von:

- unsachgemäßen Gebrauch
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte
- Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften (inkl. Nichtdurchführung der regelmäßigen Wartungsstufen 1 und 2)
- Organisatorische Ausfallzeiten
- Servicemängel
- Normaler Verschleiß und Abnutzung
- Unsachgemäße oder nachlässige Behandlung und Nichtbeachtung der Betriebsanleitung
- Verwendung von ungeeignetem Material oder Gerät
- Ersatzmaterialienmangelhafte Bauausführung
- Ungeeigneter Baugrund
- Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden verlangt werden, übernimmt Starrag die Gewährleistung und Haftung für Mängel nur insoweit, als diese von den Gewährleistungs- und Haftungspflichten der Unterlieferanten gedeckt sind.

- 12.5. Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffern **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** bis 12.4 ausdrücklich genannten. Zeigt der Kunde einen Mangel an und stellt sich heraus, dass kein von Starrag zu vertretender Mangel vorliegt, so hat der Kunde Starrag die durchgeführten Arbeiten und sonstigen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.

13. Nichterfüllung, schlechte Leistung und ihre Folgen

- 13.1. In allen in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn (i) Starrag ohne rechtfertigenden Grund mit der Ausführung der Lieferung so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, oder wenn (ii) die vertragswidrige Ausführung infolge Verschuldens von Starrag eindeutig vorauszusehen ist, oder (iii) die Lieferung durch Verschulden von Starrag vertragswidrig ausgeführt worden ist, so ist der Kunde berechtigt, für die Lieferung der davon betroffenen Lieferung eine angemessene Nachfrist mit gleichzeitiger Androhung des Rücktritts für den Fall der Nichteinhaltung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist aufgrund Verschuldens von Starrag, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des vertragswidrig ausgeführten bzw. auszuführenden Teils der Lieferung zurückzutreten und die Rückerstattung der für diese Lieferung bereits geleisteten Zahlungen zu verlangen.
- 13.2. In diesem Fall gilt hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden und hinsichtlich des Ausschlusses jeder weiteren Haftung Ziffer 22, und ein etwaiger Schadensersatzanspruch ist auf 10 Prozent des Vertragspreises für den von der Kündigung betroffenen Teil der Lieferung begrenzt.

14. Beendigung des Vertrages durch Starrag

- 14.1. Für den Fall dass die Lieferung nachträglich unmöglich wird oder dass unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die Starrag nicht zu vertreten hat, welche aber die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf die Tätigkeit von Starrag erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Starrag das Recht zu, vom Vertrag oder den davon betroffenen Teilen zurückzutreten.

14.2. Will Starrag vom Vertrag zurücktreten, so hat sie dies - nachdem sie die Tragweite des Ereignisses erkannt hat - dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat Starrag Anspruch auf Bezahlung des bereits gelieferten Teils der Lieferung. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

15. Exportkontrolle

15.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferung den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterliegen können und ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig weitergegeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Dies schliesst ein, dass er weder direkt noch indirekt Lieferung oder Software in ein Land, eine Person, ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Einrichtung exportiert, reexportiert oder überträgt oder veranlasst, dass diese exportiert, reexportiert oder übertragen werden, in die ein solcher Export, Reexport oder eine solche Übertragung eingeschränkt oder verboten ist, einschliesslich eines Landes, einer Person, eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Einrichtung, gegen die Sanktionen oder Embargos verhängt wurden, die von der Schweizer Regierung, der Europäischen Union oder einer anderen zuständigen Regierungsbehörde verwaltet werden. Ihm ist bekannt, dass sich diese ändern können und dass sie für den Vertrag in der jeweils gültigen Fassung gelten.

16. Vertraulichkeit

16.1. Alle Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Handbücher, Programme und Preise, die dem Kunden von Starrag zur Verfügung gestellt werden, bleiben vertrauliches und geschütztes Eigentum von Starrag. Alle diese Informationen sind, soweit sie nicht öffentlich zugänglich sind, vom Kunden streng vertraulich zu behandeln und dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Urheberrecht an dem von Starrag zur Verfügung gestellten Material verbleibt jederzeit bei Starrag.

16.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Prospekte und Kataloge nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

17. Sicherheitsvorkehrungen

17.1. Der Kunde verpflichtet seine Mitarbeiter, die in den von Starrag zur Verfügung gestellten Handbüchern und Merkblättern aufgeführten Sicherheits- und Schutzvorrichtungen zu benutzen und den ordnungsgemässen Betrieb sicherzustellen. Der Kunde darf solche Vorrichtungen, Schutzvorrichtungen oder Schilder nicht entfernen oder verändern. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um alle Mitarbeiter wirksam vor schweren Körperverletzungen zu schützen, die sich aus der Art und Weise der besonderen Verwendung, des Betriebs, der Einrichtung oder der Wartung der Lieferung ergeben können. Hält der Kunde die Bestimmungen dieser Klausel oder die vorgenannten anwendbaren Normen oder Vorschriften nicht ein, so hat er Starrag von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen, die sich aus einer solchen Nichteinhaltung ergeben. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle örtlichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einzuhalten.

18. Datenschutz

18.1. Starrag ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden für die Vertragserfüllung zu bearbeiten. Darüber hinaus ist der Kunde insbesondere damit einverstanden, dass Starrag diese Daten zum Zwecke der Durchführung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien an Dritte im In- und Ausland übermittelt.

19. Software

19.1. Soweit die von Starrag gelieferten Lieferung Software enthalten, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren (ausser zu Archivierungszwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz defekter Datenträger), zu bearbeiten oder Unterlizenzen zu vergeben. Insbesondere darf der Kunde die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Starrag nicht modifizieren, dekompileieren, entschlüsseln oder rekonstruieren. Bei Zuwiderhandlung kann Starrag das Nutzungsrecht entziehen. Für Fremdsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, und der Lizenzgeber sowie Starrag können bei Verletzung ebenfalls Ansprüche geltend machen.

20. Geistiges Eigentum

20.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erkennt der Kunde an, dass im Rahmen des Vertrages keine Auftragsarbeiten oder Werke in Auftrag gegeben werden, dass der Kunde nicht am Design der Lieferung mitwirkt und dass keine der Parteien irgendwelche Eigentumsrechte am geistigen Eigentum der anderen Partei oder an geschützten Technologien oder Erfindungen, die im Zusammenhang mit den Lieferung entwickelt wurden, erhält. Jegliche Lizenz des Kunden am geistigen Eigentum oder an der geschützten Technologie von Starrag ist auf die Verwendung der gemäß dem jeweiligen Vertrag verkauften Lieferung durch den Kunden beschränkt.

21. Rohstoffe, Waren, Transportmittel und andere kritische Komponenten

21.1. Der Kunde nimmt hiermit zur Kenntnis, dass weltweit erhebliche Engpässe bei elektronischen Bauteilen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Halbleiter) sowie Marktschwankungen bei der Verfügbarkeit und den Kosten anderer Rohstoffe, Waren, Transportmittel und anderer kritischer Komponenten und/oder Elemente für einen nicht vorhersehbaren Zeitraum bestehen,

die den normalen Geschäftsverlauf und die Lieferung der Lieferung in einer Weise und zu einem Zeitpunkt beeinträchtigen können, die ausserhalb der Kontrolle von Starrag liegen (nachfolgend "entschuldbares Ereignis").

- 21.2. Tritt ein entschuldbares Ereignis nach dem Datum der Offerte oder der Auftragsbestätigung von Starrag oder während der Vertragsdauer derart ein, dass sich die Kosten der Leistung von Starrag erhöhen oder die Leistungspflichten von Starrag wesentlich beeinträchtigt, vorübergehend oder dauernd verhindert oder verzögert werden, so wird Starrag von allen betroffenen Verpflichtungen entbunden und der Kunde und Starrag verhandeln nach Treu und Glauben über eine angemessene Anpassung der Verpflichtungen von Starrag in Bezug auf:
- angemessene Verlängerungen des ursprünglichen Liefertermins;
 - angemessene Preisanpassungen zur Entschädigung von Starrag für nachgewiesene Erhöhungen von Kosten für Bauteile, Rohstoffe, Rohmaterialien und/oder Transport.

Ein allenfalls vereinbarter pauschalierter Schadenersatz, effektiver Schadenersatz oder Konventionalstrafen, die von Starrag zu zahlen sind, gelten nicht für Verzögerungen, die direkt oder indirekt durch das unentschuldbare Ereignis verursacht wurden. Der Kunde kann sich nicht auf eine solche Verzögerung als Grund für die Annullierung/Kündigung des Vertrages berufen, es sei denn, die Vertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Im Falle eines länger andauernden entschuldbaren Ereignisses behält sich Starrag das Recht vor, den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen.

Im Falle einer Vertragsauflösung/Kündigung, die direkt oder indirekt durch ein entschuldbares Ereignis verursacht wird, verzichtet jede Partei auf jegliche Ansprüche gegenüber der anderen Partei, sei es für direkten Schaden und/oder entgangenen Gewinn und/oder indirekten Schaden und/oder Begleitschaden, Vertragsstrafen und/oder pauschalen Schadenersatz.

22. Begrenzung der Haftung

- 22.1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Rechte und Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Sollten Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Verletzung bestehen, so ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den Preis beschränkt, den der Kunde für den Teil der Lieferung bezahlt hat, in dessen Zusammenhang der Anspruch entstanden ist. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten.
- 22.2. Dieser Ausschluss einer weitergehenden Haftung von Starrag gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Starrag, wohl aber für Erfüllungsgehilfen von Starrag.
- 22.3. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

23. Allgemeine Haftungsfreistellung

- 23.1. Entstehen durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzten Parteien Personen- oder Sachschäden Dritter und werden Starrag, deren Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter, verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger oder Zessionare in Anspruch genommen, so hat der Kunde diese schad- und klaglos zu halten.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 24.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Starrag unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz von Starrag. Starrag ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.